

Interpellation Erich Hess (SVP): Sozialbehörde in der Stadt Bern

Die Sozialbehörde der Stadt Bern hat gemäss kantonalen Bestimmungen (Sozialhilfegesetz Art. 17) verschiedene, nicht delegierbare Aufgaben. Es sind dies: Festlegung der strategischen Ausrichtung des Sozialdienstes (Abs. 1), Aufsicht über den Sozialdienst (Abs. 2), Unterstützung des Sozialdienstes (Abs. 3), Controlling und Planung (Abs. 4) und Orientierung und Information (Abs. 5).

In der Stadt Bern sind diese Aufgaben an eine eigene Kommission übertragen worden. Die Durchsicht der erstellten Sitzungsprotokolle hat gezeigt, dass die Sozialbehörde sich praktisch ausschliesslich mit den Themen der Dossierkontrolle (Abs. 2b) sowie grundsätzlichen Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe (Abs. 3a) befasst. Alle anderen Aufgaben werden soweit ersichtlich von der Kommission nicht bzw. durch die Sozialdirektorin F. Teuscher wahrgenommen. Als es beispielsweise darum ging, Änderungen des Sozialhilfegesetzes zu bekämpfen, hat an einer entsprechenden Medienkonferenz nicht die gemäss Gesetz zuständige Kommission (Art. 17 Abs. 5) Stellung genommen, sondern sogar der Stadtpräsident. Dem Vernehmen nach soll sodann der Leiter des Sozialdienstes selber sich dahingehend geäussert haben, dass er die Kommission «im Griff habe».

Ich bitte den Gemeinderat, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass künftig die gemäss kantonalem Gesetz durch die Sozialbehörde wahrzunehmenden Aufgaben auch tatsächlich durch diese abgedeckt werden?
2. Welche Anpassungen in Struktur, Organisation und Zusammensetzung der Kommission sind aus seiner Sicht hierzu nötig?
3. Wie stellt er sicher, dass die parlamentarischen Vertreter vollständige Einsicht in die Tätigkeit der Sozialbehörde haben können (dem Interpellanten sind beispielsweise nur teilgeschwärtzte Protokolle zugänglich gemacht worden)?
4. Wegleitung Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom Juni 2013, Seite 31: «Im Rahmen des SHG hat die Sozialbehörde primär strategische Aufgaben wahrzunehmen.» – Wie wird die Sozialbehörde der Stadt Bern künftig ihre Tätigkeit so ausrichten, dass sie diese Schwerpunktsetzung entsprechend wahrnehmen kann?
5. Wie will die Sozialbehörde diese Aufgabe in einer von Verwaltung und Politik unabhängigen Weise angehen?
6. Wegleitung S. 34 oben: Gemäss diesen Ausführungen ist die Sozialbehörde gehalten, bei der zuständigen Gemeindebehörde (in der Regel dem Gemeinderat) die notwendigen Massnahmen zur Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes zu beantragen. «Dies können beispielsweise Massnahmen im Personalbereich (Anpassung des Stellenetats) oder in der Infrastruktur (Antrag auf Beschaffung zusätzlicher Räumlichkeiten oder Informatikmittel) sein.» In der Regel dürfte mit dieser Aufgabe die Verabschiedung des Abteilungsbudgets zuhanden des Gemeinderates verbunden sein. Wie stellt die Sozialbehörde sicher, dass sie künftig diese Aufgabe wahrnehmen wird?
7. Welche Veränderungen (grob umrissen) plant bzw. wünscht die Sozialbehörde bezüglich der Ressourcenausstattung für die kommenden Jahre aus strategischer Sicht dem Gemeinderat vorzuschlagen?
8. Wegleitung S. 37 «Ein wichtiges Aufgabengebiet der Sozialbehörde ist auch die Öffentlichkeitsarbeit.» – Wie gedenkt die Sozialbehörde diese Aufgabe künftig wahrzunehmen?

Bern, 30. August 2018

Erstunterzeichnende: Erich Hess

Mitunterzeichnende: Alexander Feuz, Ueli Jaisli